

gefunden haben dürfte, da dieses Verfahren im Vergleich mit der Skrutinialwahl, zumal bei zahlenmäßig starken Korporationen, besser geeignet war, zu einem raschen und klaren Ergebnis zu führen⁴⁵. Auf Wahlmänner konnte man auch leichter Druck ausüben, daß sie zu einer Einigung kämen, etwa wie in unseren Kursorenstatuten durch die genannte Säumnisstrafe. Die befristete Charge des Vorstehers mußte von dem Kursor, auf den die Wahlmänner sich geeinigt hatten, übernommen werden; bei Nichtannahme der Wahl und damit Verzicht auf das Amt war eine Geldbuße fällig (§ 23).

Schließlich widmet sich ein Block von drei Paragraphen einem Problem, das offenbar im Kreise der Kursoren in besonderem Maße aktuell war, nämlich der Neigung, Kollegen mit Beleidigungen anzugreifen (§§ 16–18). Unter Strafe gestellt wird die Verwendung der gängigen italienischen Schimpfwörter, wobei die Abstufung in den Strafsätzen die unterschiedlich starke beleidigende Valenz der zitierten Verbalinjurien widerspiegelt. Bemerkenswert ist dabei, daß die beleidigende Absicht durch förmliche Zeugenvernehmung bewiesen werden mußte (§ 16), womit die in ordinärem Milieu, mit dem wir es bei den Kursoren zweifellos zu tun haben, gebräuchlichen vulgären Umgangsformen Berücksichtigung bei der juristischen Bewertung fanden und die Ausdrücke nicht ohne Umschweife kriminalisiert wurden. Doch die Kursoren wären nicht sie selbst gewesen, wenn sie es im Streit bei Worten hätten bewenden lassen. Das Zücken von Messer, Schwert oder anderen Waffen sollte mit dem fünffachen Satz der schweren Verbalinjurien geahndet werden, und wenn gar Verletzungen beigebracht wurden, erhöhte sich die Strafe noch einmal um das Doppelte. Im Falle, daß der Streit nicht vom Vorsteher des Kursorenkollegiums geschlichtet werden konnte, war er vor den Richterstuhl des nächst höheren Vorgesetzten, nämlich des päpstlichen Kämmerers zu bringen (§ 18).

Von den Modalitäten der Aufnahme von Kursoren in das Kollegium ist in den Statuten nicht die Rede. Seit Johannes XXII. gibt es indessen vereinzelte päpstliche Weisungen an den Kämmerer, bestimmte Personen in die Kursorenkorporation aufzunehmen⁴⁶; er dürfte auch im Normalfall die Rezeption vorgenommen haben. Ebenso ist in den Statuten nicht davon die Rede, daß die Kursoren bei ihrem Dienstantritt vereidigt wor-

45) Werner Maleczek, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 37, 1990) S. 79–134, bes. S. 109 ff.

46) Z. B. Mollat, Jean XXII. *Lettres communes* Nr. 55645, 62620, 62808.